



Tax Compliance Management System im Rahmen der Umsatzsteuer

Ein Schnittstellenthema in das auch das Controlling eingebunden sein muss

Matthias Hiller / Sören Hoss

Das Thema Tax Compliance Management gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Auseinandersetzung mit dem Management der Tax Compliance beschränkt sich dabei nicht nur auf große Unternehmen. Vielmehr haben sich auch mittelständische und kleine Unternehmen auf den Weg gemacht und mit der Einführung eines Tax Compliance Management Systems (Tax CMS) begonnen oder die Einführung zumindest angedacht. Die Etablierung eines Tax CMS hat sich dabei zu einem Schnittstellenthema innerhalb von Unternehmen entwickelt, in welches mehrere Unternehmensabteilungen (u.a. auch das Controlling) eingebunden werden müssen. Auch die Verschärfung des Steuerstrafrechts hat der Einführung von Tax Compliance Management Systemen Vortrieb gegeben (vgl.

auch Hiller/Schuhmann, Bilanz Aktuell, 8/2021, S. 4, auch allgemein zu diesem Thema). Der vorliegende Beitrag fokussiert insbesondere auf den umsatzsteuerlichen Bereich und die Frage bzgl. der Einbindung der Controlling-Abteilung.

Vorteile eines Tax Compliance Management Systems

Steuerpflichtige werden regelmäßig mit einer Vielzahl steuerlicher Pflichten konfrontiert, die von der Abgabe von Steuererklärungen und -anmeldungen, über steuerliche Deklarationen, bis hin zur Erstellung von steuerrelevanten Dokumentationen reichen und der fristgerechten Bezahlung der Steuerlast reichen (vgl. hierzu auch Hammerl/Hiller, NWB 2018, S.



Summary

Das Thema „Tax Compliance Management“ gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die erhöhte Sensibilität gründet auf einem komplexer werdenden Steuerrecht, sich verändernder steuerlicher Prozesse und wird durch Internationalisierung und neue Verwaltungsvorschriften befeuert. Die Entwicklung eines Tax Compliance Management System (Tax CMS) ist dabei eine interdisziplinäre Aufgabe, in die auch das Controlling einbezogen sein muss. Der vorliegende Beitrag fokussiert auf die Entwicklung eines Tax CMS im Rahmen der Umsatzsteuer.

3448). Da Steuerrecht häufig „Massenfallrecht“ ist, kommt es immer wieder vor, dass bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten Fehler auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer bekommt die Einführung eines Tax CMS eine hohe Bedeutung. Auch kommt es im Umsatzsteuerrecht häufig zu gesetzlichen Änderungen, was weitere Fehleranfälligkeit auslöst. Außerdem kann das Risiko bei umsatzsteuerlichen Prozessen hoch sein, da steuerliche Sachverhalte häufig massenhaft auftreten und bedingt durch den Steuersatz schnell ein hoher Steuerschaden entstehen kann.

Das Auftreten von Fehlern zieht immer die Frage nach der Ursache des Fehlers und ggf. notwendiger steuerlicher Korrekturen nach sich. In Folge der Fehlerkorrektur muss eine Einordnung vorgenommen werden, ob die Korrektur als korrigierte Erklärung i.S.v. § 153 AO, als bußgeldbefreiende Anzeige i.S.v. § 378 AO, bei leichtfertigem Handeln oder als strafbefreiende Selbstanzeige i.S.v. § 371 AO, im Falle eines leichtfertigen oder vorsätzlichen Handelns, zu werten ist (vgl. auch Kamchen, NWB 2017, S. 3955; Feldgen, StuB 2018, S. 496). Da sich die Vorschriften insbesondere im Hinblick auf die Verjährung und die Haftung unterscheiden, ergibt sich eine praktische Relevanz der Abgrenzung (vgl. Fiehler/Dahle, IWB 2017, S. 287).

Durch den Anwendungserlass vom 23. Mai 2016 zu § 153 AO nimmt das BMF eine Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigspflicht von einer Selbstanzeige vor (vgl. BMF v. 23.05.2016, IV A 3 - S 0324/15/10001, BStBl I 2016, S. 490). Besondere Relevanz kommt dabei der Tz. 2.6 zu, hier wird das innerbetriebliche Kontrollsystem für steuerliche Zwecke genannt, mit einer möglichen positiven Wertung bei der strafrechtlichen Beurteilung von Steuerverkürzungen (vgl. Hiller/Schumann, Bilanz Aktuell, 8/2021, S. 4 f.). Durch diese Teilziffer wird dem Thema Tax Compliance, der Implementierung von compliancegerechten steuerlichen Prozessen und Einführung von steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystemen eine hohe Bedeutung seitens der Finanzverwaltung beigemessen (vgl. Konken, BBK 2019, S. 182). Die genaue Ausgestaltung der steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsysteme und die Ansprüche an ein Tax CMS werden von der Finanzverwaltung nicht näher ausgeführt, was u.E. sinnvoll ist, da so auf unterneh-

mensindividuelle Besonderheiten reagiert werden kann (vgl. Wolfersdorff/Hey, WPg 2016, S. 939 f.).

Auch für die Bemessung von Schadenersatzansprüchen und Geldbußen ist es von Bedeutung, inwieweit eine Gesellschaft „ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss“ (zitiert nach BGH v. 9.5.2017, 1 StR 265/16, NZG 2018, S. 36).

Weitere Neuerungen ergeben sich durch das DAC 7-Umsetzungsgesetz, welches Änderungen der AO implementiert. Durch den dort enthaltenen Artikel 97 i.V.m. § 38 Abs. 3 EGAO können bei Außenprüfungen auf Antrag Beschränkungen zugesagt werden, sofern die Wirksamkeit eines vom Steuerpflichtigen eingesetzten Steuerkontrollsystems in einer Außenprüfung überprüft wurde und kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko besteht. Insofern können einzelne Prüfungsbereiche aus Außenprüfungen ausgeschlossen werden. Diese Änderung trat am 01.01.2023 zu in Kraft und wird am 01.01.2030 wieder aufgehoben.

Anforderungen an ein umsatzsteuerliches Tax CMS

Innerbetriebliches Kontrollsystem

Die Einführung eines steuerlichen innerbetrieblichen Kontrollsystems ist ein auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichtetes System mit definierten Kontrollschritten zur Fehlervermeidung und -aufdeckung sowie zur Risikominimierung (vgl. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS, Rn. 6). Das System muss im täglichen Betrieb umgesetzt und gelebt werden. Es müssen klare Verantwortlichkeiten geschaffen und benannt werden. Das Steuer-IKS setzt dort an, wo die wesentlichen Risiken des Unternehmens liegen. Durch die Beschreibung der Prozesse, Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen ist das Steuer-IKS nachvollziehbar und nachprüfbar (vgl. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS, Rn. 24). Es empfiehlt sich, auch um die Revision zu unterstützen, das Steuer-IKS in seiner Struktur und die Kontrollergebnisse detail-

liert zu dokumentieren. Eine Verpflichtung hierzu besteht im Zusammenhang mit § 91 Abs. 3 AktG für börsennotierte Aktiengesellschaften (vgl. zur Diskussion Geuenich, NWB 2022, S. 3142). Die Grundstruktur zur Implementierung eines Tax CMS betrifft alle Unternehmen, unabhängig vom Geschäftsmodell und der Unternehmensgröße. Die Ausgestaltung des Tax CMS ist hingegen an die individuellen Gegebenheiten der Unternehmen, wie Größe des Unternehmens, Branche, Komplexität und Standardisierbarkeit der Geschäftsvorfälle sowie Grad der Internationalisierung anzupassen (vgl. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS, Rn. 30).

Ein Tax CMS muss dabei auf Angemessenheit und Wirksamkeit abzielen. Die Angemessenheit ist gegeben, wenn die Organisationsstruktur des Unternehmens in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation so ausgestaltet ist, dass steuerliche Risiken vermieden und deren Entstehung erkannt wird. Die Wirksamkeit des Tax CMS wird über prozessunabhängige und prozessintegrierte Kontrollen, die in ein laufendes Monitoring eingebettet sind, gewährleistet.

Aufbau eines umsatzsteuerlichen IKS

Bestimmung von Risiken und deren Klassifizierung: Für das Aufsetzen eines vollumfänglichen Tax CMS benötigt es zunächst zwei Prüfschritte: Die Definition der umsatzsteuerlichen Risiken auf Basis der Geschäftstätigkeit und die Bestimmung der von umsatzsteuerrelevanten Themen betroffenen Fachbereiche. Im Rahmen des vorgenannten Prüfungsschritts muss sich ein gewisses Zusammenspiel ergeben, welches die identifizierten Risiken aus den entsprechenden Fachbereichen (bzw. Verantwortlichkeiten) erkennt und als Grundstein für den Aufbau eines Tax CMS dienen kann.

Der nächste Schritt besteht dann in der umsatzsteuerlichen Risikoanalyse, um die Angemessenheit bestimmen zu können. Je nach Branche und Geschäftstätigkeit können sich hierbei unterschiedlichste Risiken und daraus abzuleitende Dokumentationspflichten bzw. Kontrollmaßnahmen ergeben. Für eine ordnungsgemäße Risikoanalyse muss zunächst bestimmt werden, welche Risiken innerhalb des Unternehmens möglich sind und eintreten könnten. Anschließend kommt es zur Risikoklassifizierung, in welcher die Risiken nach Häufigkeit, Wahr-

scheinlichkeitseintritt und möglichem Schadenspotential klassifiziert werden. In Abhängigkeit der Risikoeinschätzung benötigt es in der Folge im Unternehmen entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos im unternehmerischen Alltag, so dass die Wirksamkeit des Tax CMS auch nachweislich gelebt werden kann.

Compliance-Tätigkeiten im Unternehmen:

Da nahezu alle relevanten Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens umsatzsteuerrelevant sind, sollte nach Bestimmung und Klassifizierung von umsatzsteuerlichen Risiken die Abstimmung mit den für Finanzen hauptverantwortlichen Personen stattfinden. Neben dem Geschäftsführer und dem Leiter Finanzen kann dies die unternehmenseigene Steuerabteilung sowie die Finanzbuchhaltung sein. Inhaltlich sollte zunächst die Compliance-Abwicklung mit den vorgenannten Verantwortlichkeiten analysiert werden. Darunter kann die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen, Zusammenfassenden Meldungen, Fristenüberwachung, Rechtsbehelfen, Bearbeitung von Betriebsprüfungsanfragen usw. verstanden werden. Ein wichtiger Baustein zur Reduzierung von Umsatzsteuerrisiken ist das Vier-Augen-Prinzip, durch welches sichergestellt wird, dass Erklärungen gegenüber Behörden nicht ohne vorherigen Review übermittelt werden. Wird dies im Rahmen des Tax CMS implementiert, benötigt es hierfür eine entsprechende Dokumentation, welche den gelebten Prozess regelt, widerspiegelt und ggü. einer Finanzbehörde kommuniziert werden kann. Vorgenannte Prüfungen hinsichtlich der Compliance-Tätigkeiten im Unternehmen können insoweit herausfordernd sein, da sich Schnittstellen zu externen Steuerberatern ergeben können, welche ggfs. für diverse Deklarationspflichten im In- und Ausland verantwortlich sind.

Unternehmerische Haupttätigkeit: Wurde die Compliance aus Tax CMS Sicht beleuchtet und die verantwortlichen Personen involviert, hat eine Konzentration auf die unternehmerische Haupttätigkeit zu erfolgen. Nachfolgende branchenspezifische Risiken geben einen kurzen Einblick über mögliche umsatzsteuerliche Risiken im Rahmen der Analyse und Klassifizierung:

- Grenzüberschreitende Transaktionen bringen grundsätzlich umsatzsteuerliche Prüfungen bei der Umsatzsteuer Identifi-

kationsnummer sowie Belegnachweisen bei Warenlieferungen mit (nicht zuletzt durch die EU Quick Fixes, Umsetzung durch das sog. "Jahressteuergesetz 2019" mit Wirkung ab dem 01.01.2020).

- Gastronomiebetriebe müssen sich zu meist mit der korrekten Anwendung von Steuersätzen sowie den unentgeltlichen Wertabgaben nach § 3 Abs. 1b UStG auseinandersetzen.
- Für Unternehmen, welche im E-Commerce Bereich tätig sind, gilt es unter anderem die Regelungen zum OSS-Verfahren zu beachten (vgl. § 3 Abs. 3a i.V.m. § 18j UStG).
- Erzielt ein Unternehmen vorwiegend Umsätze im Rahmen der Vermietung und Verpachtung, ist üblicherweise eine Risikoanalyse bezüglich der Vorsteuerquote (§ 15 Abs. 4 UStG) vorzunehmen und daran anknüpfende Rechtsprechung sowie BMF Schreiben (u.a. BMF Schreiben vom 20.10.2022) zu beachten.

Die Übersicht in **Abb. 1** gibt einen groben Überblick über mögliche umsatzsteuerliche Themen auf Basis ausgewählter Branchen.

Unabhängig von der Branche zeigt sich bei vorgenannten Beispielen, dass es bei der Risikoanalyse auf Basis der Haupttätigkeit darauf ankommt, Personen mit direktem Bezug zu den Eingangs- sowie Ausgangsrechnungen einzubinden. Beim produzierenden Gewerbe sind dies bspw. Einkauf, Controlling, Vertrieb (Innen- und Außendienst), Zollabteilung sowie Logistik. Werden Transaktionen unter anderem auf Basis von bestehenden Rahmenvereinbarungen und Verträgen (zusätzlich zum Auftrag) durchgeführt, ist die Involvierung der Rechtsabteilung unabdingbar, da die vertragliche Gestaltung zwingend unter Berücksichtigung umsatzsteuerlicher Vorgaben durchgeführt werden sollte. Im Detail muss sich im Rahmen dessen auch damit beschäftigt werden, wie generell Einkaufsprozesse (P2P) und Auftragsabwicklungen (O2C) im Unternehmen verankert sind. Darunter fällt bspw. die Kommunikation von Rechnungspflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG, der Umgang mit digitalen Belegen, Verantwortlichkeiten bei der Anlage von Stammdaten, Zuweisung von Umsatzerlösen in der Bilanz/GuV oder auch die systemgesteuerte Anlage von Rechnungen (und ggfs. der entsprechenden Steuerfindung). Da hier vorwiegend die Finanzbuchhaltung, die Controlling-Abteilung und die IT-Abteilung in der Verantwortung ste-

hen, sind diese zwingend im Zuge der Risikoanalyse mit einzubinden.

Umsatzsteuerliche Sonderthemen: Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Beurteilung ist dabei nicht nur die unternehmerische Haupttätigkeit zu würdigen, sondern auch (laufende) Sonderthemen wie die Gestellung von Mahlzeiten, Betriebskindergärten, Dienstwagenüberlassung, Kostenübernahme bei Umzügen, Geschenke, Incentives usw. Die aufgezählten Sachverhalte erfordern unter anderem eine Beurteilung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs aus den Eingangsleistungen. Zudem muss beurteilt werden, wie die Umsatzbesteuerung bei unentgeltlicher Wertabgabe ggü. den Mitarbeitern bzw. Geschäftsfreunden oder Kunden zu erfolgen hat. Für derartige umsatzsteuerliche Sonderthemen sind interne Prozesse mit weiteren Fachbereichen wie Personalabteilung, Reisemanagement, Marketing, Veranstaltungsmanagement oder Messen zu definieren und aufzusetzen. In der Praxis häufig anzutreffen, ist die IT-seitige Umsetzung derartiger Themen, welche speziell bei größeren Unternehmen zunehmend zur Anwendung kommt. Mit Hilfe von Softwaretools können Sonderfälle nachvollzogen, steuerlich dokumentiert und auch buchhalterisch korrekt abgebildet werden (bspw. Korrektur der Vorsteuer bei Geschenken durch automatisierte Schnittstelle zum Rechnungswesen).

Neben der Würdigung von (umsatz-)steuerlichen Fragestellungen zielt ein Tax CMS auch darauf ab, die Sensibilität für möglicherweise steuerrelevante Themen in einem Unternehmen zu erhöhen. Die Erhöhung dieser Sensibilität führt wiederum zur Reduzierung von steuerlichen Risiken. Mögliche Maßnahmen können beispielsweise die Einführung eines Schulungskonzepts im Unternehmen, die Aktualisierung von (Steuer-) Richtlinien oder die Kommunikation von Neuregelungen und Gesetzesänderungen sein. Die unternehmensinterne Kommunikation von Neuregelungen hat demnach einen nachhaltigen Einfluss auf die steuerliche Compliance. In **Abb. 2** werden überblicksartig verschiedene Gesetzänderungen, deren Inhalte und die möglichen betroffenen Fachabteilungen innerhalb eines Unternehmens dargestellt.

Neuregelungen und Rechtsänderungen müssen demnach eine Identifizierung im



Abb. 1: Branchenspezifische umsatzsteuerliche Risiken (eigene Darstellung)

Unternehmen nach sich ziehen, um entsprechende Fachbereiche frühzeitig einzubinden und Prozesse zur Sicherstellung der korrekten Rechtsanwendung aufzusetzen (zu aktuellen Entwicklungen auch Geuenich, NWB 2022, S. 3142).

Einbindung der Controlling-Abteilung: Zur Identifizierung etwaiger steuerlicher Risiken auf Basis der Geschäftstätigkeit, ist es unerlässlich, Mitarbeiter einzubinden, die Controlling-seitige Tätigkeiten im Unternehmen verantworten. Dies bezieht sich zum einen auf Kontrollen hinsichtlich der laufenden Compliance (bspw. Abgleich der Umsätze auf Basis der Umsatzsteuer-Voranmeldung mit den Umsatzerlösen aus der Gewinn- und Verlustrechnung) sowie umsatzsteuerliche Dauersachverhalte und Einzelfallprüfungen,

da diese zumeist erst nach Prüfung und Freigabe durch die Controlling-Abteilung durchgeführt werden. In der Praxis spiegelt sich dies unter anderem bei folgenden Konstellationen wider:

- Konzernverrechnungen: hier geht es insbesondere um die Abbildung umsatzsteuerlicher Leistungen im Konzern, Bestimmung von Mindest-Bemessungsgrundlagen bei Ausgangsumsätzen
 - Anlagenbuchhaltung: z. B. Identifizierung von § 15a-Sachverhalten
 - Produktpreisfindung und Zuweisung von Kostenstellen: z. B. Prüfung des Vorsteuerabzugs aus Allgemeinkosten
- Die vorgenannte Anwendungsfälle zeigen auf, dass es unabdingbar ist, wesentliche umsatzsteuerrelevante Sachverhalte mit der Controlling-Abteilung zu identifizieren,



StB Prof. Dr. Matthias Hiller

Professor für Rechnungswesen und Steuerlehre an der SRH Fernhochschule – The Mobile University und Leiter der Zertifikatskurse "Compliance Management" und "Tax Compliance Management", Partner bei HWH Hiller + Wildermuth + Hoss PartG mbB Steuerberater, Ludwigsburg. matthias.hiller@mobile-university.de



StB Sören Hoss (LL.B.)

Syndikus-Steuerberater und Experte für Umsatzsteuerrecht, Partner bei HWH Hiller + Wildermuth + Hoss PartG mbB Steuerberater, Ludwigsburg. soeren.hoss@hwh-steuern.de

Rechtsänderung	Inhalt	Fachbereiche
BMF Schreiben vom 27.09.2021 § 4 Nr. 3 lit. a Doppelbuchstabe aa UStG	Steuerbefreiung grenzüberschreitender Beförderungen aus und in das Drittland; mit Wirkung zum 01.01.2022	Einkauf, Finanzbuchhaltung, Rechtsabteilung, Zollabteilung
BMF Schreiben vom 11.05.2021 § 4 Nr. 10 lit. a UStG	Garantiezusage eines KfZ Händlers; mit Wirkung zum 01.01.2022	Vertrieb, Controlling, Verkaufsabteilung, Rechtsabteilung
BMF Schreiben vom 25.10.2022 § 12 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 5 UStG	7 % Umsatzsteuer für Gas und Fernwärme, mit Wirkung zum 01.10.2022 bis 31.03.2024	Einkauf, Finanzbuchhaltung, Bauabteilung

Abb. 2: Aktuelle Rechtsänderungen mit Auswirkung auf TAX CMS (eigene Darstellung)

zieren und mögliche Kontrollen hieraus abzuleiten. Die Controlling-Abteilung ist damit ein wichtiger Partner beim Aufbau eines umsatzsteuerlichen IKS.

Dokumentation und Maßnahmen im Rahmen eines IKS

Die Dokumentation und die aufzusetzenden Maßnahmen hängen von der Risikoklassifizierung und den bereits gelebten Prozessen im Unternehmen ab. Im Rahmen der oben aufgeführten Compliance Tätigkeiten empfiehlt es sich, eine Verfahrensdokumentation, in welcher Vier-Augen-Prüfungen und Vertretungsregelungen im Finanzbereich erfasst werden, aufzusetzen. Auch sind diverse Verprobungen im Rahmen der Deklarationen anzudenken, wie bspw. der Abgleich von Erlöskonten in der GuV mit den Umsatzkennzahlen in der Jahreserklärung. Insoweit müssten auch entsprechende Schnittstellen und Maßnahmen mit den Finanzbereichen (Rechnungswesen, Bilanzierung und Controlling) aufgebaut werden, welche sich in Form von turnusmäßigen Abstimmungen sowie Mitwirkungspflichten (u.a. zur Verfügungstellung Daten Umsatzerlöse) wiederfinden.

Die unternehmerische Haupttätigkeit kann in Abhängigkeit der Risikoklassifizierung und transaktionsbezogenen Diversifikation unterschiedlichste Maßnahmen zur Implementierung hervorbringen. Werden umsatzsteuerliche Reihengeschäfte im Unternehmen durchgeführt, ist eine sogenannte Reihengeschäftsrichtlinie anzudenken, welche dem Einkauf und/oder dem Vertrieb vorgelegt wird. In dieser sind der abzubildende Sachverhalt, Angaben zur Rechnungsstellung sowie Vorgaben zu Incoterms zu erfassen. Etwaige zollrechtliche Besonderheiten können im Rahmen dessen ebenfalls miteinbezogen werden. Auf Grund der rechnungs- und buchungsrelevanten Ausführungen kann dies auch der Finanzbuchhaltung sowie der Controlling-Abteilung vorgelegt werden, welche in einem letzten Schritt ein möglicherweise falsch abgewickelter Reihengeschäft identifizieren und auch präventiv für zukünftige Transaktionen kommunizieren können.

Mit den grenzüberschreitenden Transaktionen gehen auch umsatzsteuerliche Risiken hinsichtlich Buch- und Belegnachweisen einher. Diese können mit Hilfe von dokumentierten Stichproben zur Sicherstellung eines Tax CMS reduziert werden. Speziell bei der

Prüfung von Umsatzsteuer-ID Nummern gibt es mittlerweile IT-seitige Lösungen, welche an das ERP-System angebunden werden können und automatisiert eine Prüfung beim Bundeszentralamt für Steuern erlauben (sog. qualifizierte Bestätigungsabfrage).

Im Rahmen von Rechnungseingangsprozessen (P2P) ist eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, welche unter anderem die Rechnungspflichtangaben, den Umgang mit digitalen Belegen und das Archivieren von Papierbelegen regelt. Rechtsänderungen und Neuregelungen, die Auswirkungen auf diverse Fachbereiche im Unternehmen haben können, sollten in Form von aufgebauten Schnittstellen zur Steuerabteilung/Finanzbuchhaltung kommuniziert werden. Möglich ist hier das Abhalten von monatlichen oder quartalsweise durchgeführten Abstimmungsterminen (Jour Fixe), in welchen die neuesten Rechts- aber auch Unternehmensentwicklungen kommuniziert werden können. Entsprechende Abstimmungstermine sind zu dokumentieren. Auch jährlich interne bzw. durch externe Berater durchgeführte Umsatzsteuerschulungen sind Maßnahmen, welche sich in der Praxis bei vielen Unternehmen bewährt haben.

Ausblick und Fazit

Durch den Anwendungserlass vom 23. Mai 2016 hat die Finanzverwaltung die grundsätzliche Bedeutung der Einführung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems dargelegt. Ein Tax CMS hängt in der Praxis stark davon ab, in welcher Art und Umfang Transaktionen im Unternehmen anfallen und wie diese durch diverse Fachbereiche bearbeitet und beeinflusst werden. Die Angemessenheit muss durch Risikoanalysen und über Abstimmungen mit diversen Fachbereichen definiert werden. Schnittstellen zwischen dem Finanzbereich und operativen Fachbereichen mit Bezug zu Ein- sowie Ausgangsumsätzen sind entsprechend aufzubauen, sowie Kontrollen zu implementieren, welche die umsatzsteuerlich identifizierten Risiken abdecken. Als letzter Schritt muss sichergestellt werden, dass die implementierten Maßnahmen auch gelebt werden und sowohl die laufende Rechtsentwicklung als auch die Unternehmenstätigkeit aus Tax CMS Sicht aufeinander abgestimmt sind und überwacht werden können.

Die genannten Beispiele zeigen, welche Vielfalt an Maßnahmen und Kontrollen im Rah-

men eine wirksamen Tax CMS durchgeführt werden können. Die Herausforderung besteht demnach nicht nur in der Identifizierung von steuerlichen Risiken und Verantwortlichkeiten, sondern auch in der Umsetzung geeigneter und zielführender Kontrollen, welche in laufenden Maßnahmen widerspiegelt werden. Die Maßnahmen müssen klar definiert und strukturiert sein, so dass das identifizierte Umsatzsteuerrisiko effizient abgedeckt werden kann und unnötiger Umsetzungsmehraufwand oder praktisch nicht durchführbare Kontrollen zwingend vermieden werden.

Erfahrungsgemäß ist demnach eine frühzeitige Einbindung und die offene Kommunikation zu anderen Fachbereichen und Unternehmensteilen maßgeblich, da Kontrollen und Maßnahmen wie bspw. wiederkehrende Stichproben das Tagesgeschäft beeinträchtigen und auch gewisse Kapazitäten binden können. Rein steuerliche Vorgaben und Umsetzungsvorschläge müssen demnach eng abgestimmt und auf generelle Durchführbarkeit geprüft werden, bevor diese als SOLL-Prozess kommuniziert werden. Andernfalls kann dies zu erheblichem Mehraufwand in Form von endlosen Abstimmungen und abweichenden Lösungsansätzen bzw. -vorschlägen auf Fachbereichsebene führen. Betriebsprüfungen werden sich aus unserer Sicht zukünftig vermehrt mit bestehenden Dokumentationen auseinandersetzen und die definierten Prozesse auf Umsetzung prüfen, um mögliche Mehrergebnisse auf Basis der dargestellten Risiken und Prozesse abzuleiten. ■

Literatur

- Feldgen, *Einrichtung eines Tax CMS bei einem mittelständischen Handelsunternehmen am Beispiel der Umsatzsteuer - Sinnvolle Maßnahme im Mittelstand?*, *StuB* 2018, S. 469;
- Fiehler/Dahle, *Tax Compliance Management und Verrechnungspreise*, *IWB* 2017, S. 287;
- Geuenich, *Tax CMS 2.0 – Weitere Schritte auf dem Weg zum allgemeinen Standard*, *NWB* 2022, S. 3142;
- Hammerl/Hiller, *Anforderungen an ein modernes Tax Compliance Management System - Geeignete Maßnahmen zur Errichtung und Weiterentwicklung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems*, *NWB* 2016, S. 3448;
- Hiller/Schuhmann, *Tax Compliance Management – Praktische Implikationen und Handlungsempfehlungen*, *Bilanz Aktuell*, 8/2021, S. 4;
- Konken, *Tax Compliance bei kleinen und mittelständischen Unternehmen - Hinweise der Bundessteuerberaterkammer*, *BBK* 2019, S. 182;